



OTIF/RID/RC/2015/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/28)

12. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Zuständige Behörde nach Sondervorschrift 376

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Klarstellung der Zuständigkeit für die Festlegung von Beförderungsbedingungen von beschädigten Lithiumbatterien
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Sondervorschrift 376
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Keine

Einführung

1. Mit der Harmonisierung mit der 18. Ausgabe der UN-Modellvorschriften wurden auch die neuen Bestimmungen zur Beförderung beschädigter Lithiumbatterien übernommen und als Folgeänderung die bisherige Sondervorschrift 661 gestrichen.
2. Nach Sondervorschrift 376 dürfen beschädigte Lithiumbatterien, bei denen es unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer gefährlichen Reaktion kommen kann, nur unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen befördert werden. Nach der Sondervorschrift 661 war für diese Fälle als zuständige Behörde die "zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR" festgelegt.
3. Deutschland ist der Auffassung, dass hinsichtlich der beschädigten Batterien, für die auch weiterhin spezielle Beförderungsbedingungen festgelegt werden müssen, keine Änderung der Festlegung der zuständigen Behörde beabsichtigt war. Auch nach RID/ADR 2015 sollte es möglich sein, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen eine Behörde die erforderlichen Festlegungen für die gesamte Beförderungsstrecke trifft.

Antrag

4. Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz der Sondervorschrift 376 wie folgt zu ändern:

"Zellen und Batterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen, dürfen nur unter den von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer Vertragspartei des ADR festgelegten Bedingungen befördert werden, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID oder dem ADR anwendbaren Verfahren erteilt."
